



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.08.2017	Vorberatung	13	0	1	12
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	31.08.2017	Entscheidung	vertagt			
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	28.09.2017	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§§ 4 Abs. 1, 21 Abs. 1 u. 2 SächsGemO
Bereits gefasste Beschlüsse	53/05/07; 54/04/08; 187/2012/1; 079/2014; 218/2015
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11100443111
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Reisekosten Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen		250	500
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Grundsätzlich ist bei der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zwischen Ersatz der Auslagen und des notwendigen Verdienstausfalls gemäß § 21 Abs. 1 SächsGemO und der pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 21 Abs. 2 SächsGemO zu differenzieren. Die Stadt Zittau hat sich in Ihrer Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau für Alternative 2 entschieden und pauschale Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 21 Abs. 2 SächsGemO geregelt.

Eine Kombination beider Formen der Entschädigung (Auslagenersatz nach Abs. 1 und Aufwandsentschädigung nach Abs. 2) ist an sich nicht zulässig. Allerdings wird in Rechtsprechung und juristischer Literatur akzeptiert, dass im Fall einer außergewöhnlichen Inanspruchnahme neben der Aufwandsentschädigung (hier die monatlichen 200 EUR für die Stellvertreter des Oberbürgermeisters) auch ein zusätzlicher Auslagenersatz gemäß Abs. 1 in Betracht kommt.

In der Praxis stellte sich heraus, dass die Stellvertreter des Oberbürgermeisters teilweise auch Reisen zu unternehmen haben, die weit über die Region hinausgehen. Daher ist es sachgerecht, für diese Fahrten eine besondere Entschädigung vorzusehen, die sich am Sächsischen Reisekostengesetz und den Regelungen für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung orientiert.

Als Gebiet, innerhalb dessen die Reisekosten durch die Aufwandspauschale abgedeckt sind, wird oft das Kreisgebiet angenommen, was hier aber angesichts der Lage Zittaus ganz am Rande des Kreisgebietes nicht als sinnvoll erscheint. Angemessener ist es, stattdessen das Gebiet der Euroregion Neiße als Begrenzung zu nehmen, dessen Mittelpunkt Zittau etwa bildet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau entsprechend Anlage.